Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

d. Die Dienstprüfung

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Es haben die Kandidatenprüfung bestanden:

Nr. 22.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe		
	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Israeliten
1867	21	—	32	—	—	25	8
1868	18	—	36	—	—	22	5
1869	15	—	16	—	—	13	2
1870	32	—	16	—	—	8	1
1871	39	—	14	—	—	27	2
1872	29	1	39	—	—	35	1

Durch die Kandidatenprüfung wird die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt. Diese Schulgehilfen können nach Anordnung des Oberschulraths verwendet werden als Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder als Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle oder als Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle. Alle diese Dienste sind widerruflich.

d. Die Dienstprüfung.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die Dienstprüfung, bestehen. Dieselbe kann frühestens nach zweijähriger und muß spätestens nach sechsjähriger praktischer Thätigkeit abgelegt werden. Sie wird von den Lehrerkollegien der Seminarien unter dem Vorsitz eines oberschulräthlichen Kommissärs abgenommen. Der Kandidat kann sich auf Befähigung für eine Hauptlehrerstelle an einer einfachen oder an einer erweiterten Schule prüfen lassen.

Es haben die Prüfung bestanden:

Nr. 23.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe			
	Katholiken für		Katholiken für		Evangelische für		Israeliten für	
	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte
	Schulen		Schulen		Schulen		Schulen	
1867	15	5	25	1	15	2	1	—
1868	13	2	21	1	21	2	1	1
1869	14	1	16	2	17	2	1	2
1870	27	4	25	1	21	3	1	—
1871	32	4	18	3	16	6	—	—
1872	28	2	32	—	36	10	2	—

e. Fortbildung der Volksschullehrer.

Zur Beförderung der Weiterbildung der Volksschullehrer bestehen folgende Einrichtungen und Vorschriften (Verordnung des Oberschulraths vom 9. Juni 1870):

1. Jedem Schulkandidaten, welcher die Dienstprüfung noch nicht bestanden hat, liegt es ob, halbjährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Kreisschulrath zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen.